



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 13.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Hippach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Hippach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Gemeinde Hippach, am 13.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023